



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10962**
Datum: 04.09.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Dieringer, Lothar
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.09.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Lothar Dieringer (CDU) zum Grundstück zwischen Charlotten- und Gottesackerstraße

Seit Jahren liegt ein größeres Grundstück zwischen Charlotten- und Gottesackerstraße brach.

Dieses Grundstück befindet sich in einer äußerst lukrativen Lage und wäre für eine Bebauung (z.B. Wohnbebauung mit Tiefgarage) bestens geeignet.

Meine Fragen dazu:

- 1. Gibt es Planungen seitens der Stadt, was mit dem Grundstück passieren soll?**
- 2. Wenn ja, wie weit sind diese Planungen, und was beabsichtigt die Stadt mit diesem Grundstück?**

gez. Lothar Dieringer
Stadtrat

Sitzung des Stadtrates am 26.09.2012

Anfrage des Stadtrates Lothar Dieringer (CDU) zum Grundstück zwischen Charlotten- und Gottesackerstraße

Vorlage-Nr.: V/2012/10962

TOP: 8.10

Antwort der Verwaltung

Die angefragte Fläche setzt sich aus 10 städtischen Grundstücken und 10 privaten Grundstücken, die sich in den Händen verschiedener Eigentümer befinden, zusammen. Das Flurstück 5823 (Gemarkung Halle, Flur 14) befindet sich zu 2/3 Anteil im Eigentum der Stadt Halle (Saale).

Es gab seit den 90er Jahren verschiedene Entwicklungsabsichten, die vor allem auch aufgrund der hohen Preisvorstellungen einiger Eigentümer scheiterten. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde in einem Gerichtsverfahren zu einem Baugrundstück auf der Fläche festgestellt, dass es sich um einen sogenannten Außenbereich im Innenbereich handelt, der bei einer Neubebauung die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erfordert.

- Zu 1. Im Stadtentwicklungskonzept ist für den Standort eine verdichtete Wohnnutzung vorgesehen. Die Bebauung soll sich an der in den angrenzenden Quartieren vorhandenen Blockrandbebauung orientieren. Für die Anordnung des ruhenden Verkehrs ist eine Tiefgarage sinnvoll.
- Zu 2. Die Planungen befinden sich auf der Grundlage der vorgenannten Fakten im Stadium einer konzeptionellen Idee, da der Umgang mit der Fläche stark von den Vorstellungen eines potentiellen Entwicklers abhängt und aktuell keine Nachfrage für die Bebauung der Flächen vorliegt. Aufgrund der beschriebenen Differenziertheit der Eigentumsverhältnisse wäre für jede Entwicklung zunächst eine Zusammenführung des Eigentums oder eine Einigung aller Grundstückseigentümer zu einer gemeinsamen Entwicklung erforderlich.

Eine Zwischennutzung als Parkplatzfläche ist planungsrechtlich nicht zulässig. Die zu erwartenden Emissionen eines Großparkplatzes sind aufgrund der umliegenden Wohnbebauung als kritisch einzustufen.

Die Zwischennutzung der Jahre 2006-2007, die sich durch eine niedriginvestive Begrünung durch einen gelben Blütenteppich von Studentenblumen, verbunden mit Sitzelementen, auszeichnete, musste aus Geldmangel eingestellt werden.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

